



Amtsblatt Landkreis Goslar

33/22 vom 02. September 2022

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	3
Wahlbekanntmachung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	4

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Am Donnerstag, 08.09.2022 um 18:00 Uhr
findet in der Grundschule Clausthal - Mehrzweckraum -, Berliner Straße 4, 38678 Clausthal-
Zellerfeld eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft der
Berg und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung
vom 09.06.2022
- 5 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 5.1 Anfrage der des Ratsmitgliedes Martin Ksink zum Thema Alter
Bahnhof und Lokschuppen vom 30.08.2022 137/2022
- 5.2 Anfragen der Fraktion Bürger für Bürger zum JuSchuSpoG am
08.09.2022 vom 30.08.2022 139/2022
- 5.2.1 Anfragen der Fraktion Bürger für Bürger zum JuSchuSpoG am
08.09.2022 vom 30.08.2022 - Antwort der Verwaltung 139/2022-
001

- 6 Antrag der Gruppe Glück Auf vom 26.08.2022 - Sicherer Schulweg 131/2022
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 02.09.2022

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

1. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in der Zeit vom **19.09. bis zum 23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, im Wahlamt im Bürgerbüro, Zimmer 40, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung nach Satz 1 oder 2 gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 1 oder 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Der Ort der Einsichtnahme ist bedingt barrierefrei. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Für die Einsichtnahme wird um Terminabsprache telefonisch unter 05323 – 931 400 oder 441 oder per mail an wahlen@clausthal-zellerfeld.de gebeten.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23.09.2022 bis 12.30 Uhr, von Wahlberechtigten bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Wahlbüro, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
6. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr, bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 3 (in den Räumen der AOK), 38678 Clausthal-Zellerfeld beantragt werden. Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, können dort auch die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

In den Fällen des unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle bis spätestens am Wahltag 18.00 Uhr abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Clausthal-Zellerfeld, 01.09.2022

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin